SATZUNG DER GEMEINDE JESENDORF

über den Bebauungsplan Nr. 6 "Wochenendhaussiedlung Trams"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Jesendorf
Gemarkung Trams
Flur 1

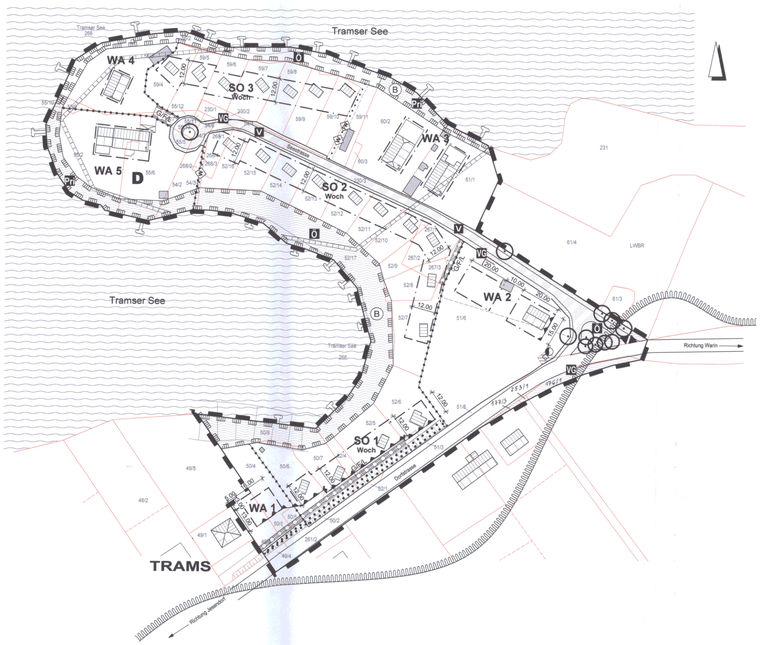

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl bzw. Grundfläche (GR)	
Bauweise	Dachform
	Dachneigungen Traufhöhe Firsthöhe

SO1- SO3 Wochenendhaus	I
GR max. 60 m²	
o	PD, SD, WD
E	DN 5 - 22° TH = 3,25 m FH = 4,25 m

WA 1	I
0,3	
o	SD, WD, KWD
E	DN 22° -35° TH = 4,50 m FH = 9,00 m

WA 2	I
0,3	
o	SD, KWD
E	DN 35° - 48° TH = 4,50 m FH = 10,00 m

WA 3	I
0,3	
o	SD, KWD
E	DN 35° - 48° TH = 4,00 m FH = 9,50 m

WA 4	II
0,3	
o	SD, KWD
E	DN 35° - 45° TH = 6,50 m FH = 11,50 m

WA 5	I
0,3	
o	SD, KWD
E	DN 35° - 48° TH = 4,00 m FH = 9,50 m

Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. I Nr.3 S. 58) vom 22.01.1991.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
SO Woch	Sondergebiete, die der Erholung dienen Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet	§ 10 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
GR 60 m²	Grundfläche mit Flächenangabe als Höchstmaß	örtliche Bauvorschriften
I, II	Zahl der Vollgeschosse	
TH = z.B. 6,50 m	Traufhöhe als Höchstmaß.	
FH = z.B. 11,50 m	Firsthöhe als Höchstmaß.	
SD, PD, WD, KWD	Satteldach, Pultdach, Walmdach, Krüppelwalmdach	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
V	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	
	Ein- bzw. Ausfahrt	
	Öffentlicher Weg	
	Feuerwehrzufahrt	
	Flächen für Ver- und Entsorgung	§ 9 (1) Nr. 12 BauGB
	Elektrizität	
	Grünflächen	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
Ö	Öffentliche Grünfläche	
Pr	Private Grünfläche	
VG	Verkehrsgrün	
	Wasserflächen und Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Gewässerschutzstreifen 100 m	
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
	Erhalten von Bäumen, geschützt gem. Baumschutzsatzung des LK NWM	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
B	Biotop, geschützt gem. LNatSchG M-V	
	Regelungen zum Denkmalschutz	§ 9 (6) BauGB
D	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier: geschütztes Bodendenkmal	
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hier: Lärmpegelbereich I	§ 5 (2) Nr. 6 und (4) BauGB
	Sonstige Planzeichen:	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
G/F/L	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger	§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes.	
II.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
	vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
	vorhandene Nebengebäude Für vorhandene Nebengebäude im Uferbereich ist der nebenstehende Hinweis zu "Step- und Nebenanlagen im Uferbereich" zu beachten.	
	Flurstücksgrenzen	
516	Nummer des Flurstückes	
	vorhandene Böschungen	

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO)
SO - Sondergebiete, die der Erholung dienen - gemäß §10 BauNVO
Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet gem. §10(3) BauNVO
WA - Allgemeines Wohngebiet - gemäß § 4 BauNVO

1.2 Ausschluss von Ausnahmen im WA (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) Nr. 4 und 5 der BauNVO nicht zulässig.

1.3 Art der Nutzung im SO (§10 Abs. 2 und 3 BauNVO)
In Wochenendhausgebieten sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also bei Satteldächern der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel definiert.
Bei Pultdächern ist die untere Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut der Traufhöhe und die obere Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut der Firsthöhe gleichzusetzen.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen wird in den SO-Gebieten die Oberkante des Fußbodens EG der bestehenden Wochenendhäuser festgelegt.
In den Gebieten WA 3-5 wird als unterer Bezugspunkt die Oberkante des Fußbodens EG der bestehenden Wohnhäuser festgelegt.
Im WA 1-Gebiet wird als der unterer Bezugspunkt die mittlere Höhe des angrenzenden Zufahrtsweges (nicht der Straße) festgelegt.
Im WA 2-Gebiet wird als unterer Bezugspunkt die mittlere Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes (Seestraße) festgelegt.

2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 (4) BauNVO
In den WA-Gebieten darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1 Gemäß § 23 (3) BauNVO
ist bis zu einem Drittel der Gebäudebreite ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie zum Beispiel durch Erker, Balkone, Windfänge o.ä.) vor die Baugrenze in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

3.2 Gemäß § 23 (5) BauNVO
Im WA 1 und WA 3-5 sind Gebäude als Nebenanlagen nach §14 (1) BauNVO und überdachte Stellplätze (Carports) seeseitig außerhalb der seeseitigen Baugrenze unzulässig.

3.3 Gemäß § 23 (5) BauNVO
dürfen im WA - Gebiet Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht, unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor den Garagen, um max. 1,50 m überschreiten.
Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze / Carports.

3.4 Gemäß § 23 (5) BauNVO
sind in SO - Gebiet sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des §14 (1) BauNVO und überdachte Stellplätze (Carports) seeseitig außerhalb der seeseitigen Baugrenze unzulässig.

4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Die vorhandene Straße "Seestraße" ist als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- verkehrsberuhigter Bereich - gemäß § 42 (4a) StVO festgesetzt.

5. Nebenanlagen §9(1) Nr.4 BauGB, § 14 (1) BauNVO sowie §23(5) BauNVO

Im Sondergebiet sind Nebenanlagen im Sinne des §14(1) BauNVO bis zu einer Fläche von 30 m² zulässig.

6. Garagen §12(6)) BauNVO

6.1 In den Sondergebieten 1-3 ist die Errichtung von Garagen unzulässig.

7. Ableitung des Regenwassers § 9(1) Nr. 14 BauGB

7.1 Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.

8. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9(1) Nr. 6 BauGB

8.1 Passive Schallschutzmaßnahmen
Im Lärmpegelbereich II (WA1 und WA2) sind die straßenzugewandten Gebäudeaußenbauteile so auszubilden, dass ein resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile von mind. 30 dB (nach DIN 4109) erreicht wird.
Im Lärmpegelbereich III (SO1) sind die straßenzugewandten Gebäudeaußenbauteile so auszubilden, dass ein resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile von mind. 35 dB (nach DIN 4109) erreicht wird.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

9. 1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§9 Abs.1 und Abs. 6, Nr.20 BauGB

Die Festsezungen nach § 9(1) Nr. 20 BauGB dienen dem Ausgleich des durch die Bebauung im Plangebiet hervorgerufenen Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den Grundstücksflächen im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet.

9.1.1 Auf der privaten und öffentlichen Grünfläche, geschützt gem. § 20 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern, festgesetzt als Fläche "für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nicht erlaubt. Die Fläche ist in ihrem naturnahen Zustand zu erhalten und während der Bauphase gem. DIN-Vorschriften zu schützen.

9.2 Maßnahmen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen
§9 (1) Nr.25a-25b BauGB

9.2.1 Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. der Baumschutzverordnung des LK NWM geschützten Bäume, sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. DIN-Vorschriften zu schützen.
Sollte durch eine baubedingte Beeinträchtigung oder zur Verkehrssicherungspflicht die Fällung eines geschützten Baumes erforderlich werden, ist der Baum gem. der Festsetzungen in der Baumschutzverordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu ersetzen.

9.2.2 Die zur Erhaltung festgesetzte Grünfläche, Bestandsform Siedlungsgebüsch, ist vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN-Vorschriften zu schützen.

Örtliche Bauvorschriften
gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Dächer

Für die Dachform und Dachneigung sind die Festsetzungen der einzelnen Baugebiete maßgebend.
zulässiges Material
- Dachziegel und Dachsteine mit nicht glänzenden Oberflächen
- Bituminöse Abdichtung für Flachdächer

2. Außenwände

zulässiges Material:
- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen

- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig

nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- und Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Haupthauses auszuführen).
Mülbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.

4. Garagen / Carports

Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Haupthaus gilt:
- Bei Beibehaltung der Dachneigung des Haupthauses sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen.
- Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Haupthauses zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig.
- Abweichend von der Dachneigung des Haupthauses sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig.

5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Befestigte Flächen sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decken auszubilden.

6. Einfriedungen

Als Einfriedungen zum Straßenraum sind lebende Hecken sowie Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken in einer max. Höhe von 1,60 m zulässig. Zwischen den Grundstücken in den SO-Gebieten ist die Höhe auf max. 0,80 m begrenzt.
Im allgemeinen Wohngebiet sind darüber hinaus als Einfriedung an den straßenseitigen Grundstücksgrenzen auch Holzzäune zulässig.

7. Sicht- und Windschutzwände

Sicht- und Windschutzwände, die der Gartengestaltung oder als Windschutz für Terrassen dienen, sind nur zu den seitlichen Grundstücksgrenzen hin zulässig.
Ihre Länge darf max.4,00 m, ihre Höhe max. 2,00 m über Gelände betragen. Als Material darf nur Holz verwendet werden.
Die Verwendung von Sichtschutzwänden als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.

8. Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

TEXTLICHE HINWEISE

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

Bodendenkmale
Im Plangebiet sind geschützte Bodendenkmale bekannt. Geplante Vorhaben, die eventuell eine Veränderung oder Beseitigung der Denkmale und deren Umgebung in den gekennzeichneten Bereich verursachen, bedürfen der Genehmigung nach §7 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Einer eventuellen Veränderung oder Beseitigung der Denkmale kann durch die Untere Denkmalschutzbehörde unter folgenden Bedingungen genehmigt werden:
- Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden.
- Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§6 (5) DSchG M-V).
- Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich des durch die Bebauung innerhalb des Bebauungsplanes hervorgerufenen Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

Der erforderliche Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes wie folgt ausgeglichen:
Zur Abgrenzung der Badestelle am Tramser See ist eine 3-reihige Hecke mit Überhältern, bestehend aus standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Standort: Gemarkung Trams, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 37/1, 229/3
Breite: 5,00 m
Länge: ca. 130 m
Pflanzabstand: 1,00 x 1,00 m
Die Gehölze sind entspr. der geltenen DIN-Normen nach dem Pflanzschema in der Anlage zu pflanzen. Die Pflanzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger bis zur Baufertigstellung zu realisieren, ansch. zu pflegen und bei Ausfall ist Ersatz in gleicher Gehölzart und gleicher Qualität zu pflanzen.

Die Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen gem. § 11 BauGB, d.h. durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern.

Step- und Nebenanlagen im Uferbereich
Nur Step- und Nebenanlagen, die dem Bestandsschutz unterliegen bzw. die mit naturschutzrechtlicher Genehmigung errichtet wurden, werden von der zuständigen Naturschutzbehörde als legal errichtet angesehen. Der Bestandsschutz ist durch die Eigentümer nachzuweisen. Über mögliche Ausnahmegenehmigungen nach §20 LNatSchG M-V bzw. den Rückbau nicht legal errichteter Anlagen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Satzung der Gemeinde Jesendorf über den Bebauungsplan Nr. 6 "Wochenendhaussiedlung Trams"

Präambel:
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 18.April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ...**31.07.2008**... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Wochenendhaussiedlung Trams" für das Gebiet der Halbinsel Trams, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...**09.03.2006**.....
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am **06.12.2006** durchgeführt worden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom ...**26.02.2007**..... bis zum ..**26.03.2007**..... im Amt Neukloster-Warin, Bauamt, zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ...**14.02.2007**.....
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

4. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ...**02.08.2007**..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .....**23.08.2007**..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A),dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ...**10.09.2007**..... bis zum ...**10.10.2007**..... während der Dienststunden im Amt Neukloster / Warin, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen,
- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und
- das ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,

in der Zeit vom ...**24.08.2007**..... bis zum .....**10.09.2007**..... durch Aushängen an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 16.12.2008 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung auf grobe Fehler, die die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den 16.12.2008 Leiter des Katasteramtes

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ...**31.07.2008**... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am ..... **31.07.2008**..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ...**31.07.2008**... gebilligt.
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt.
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

12. Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.11.2008 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 3 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 25.11.2008 rechtsverbindlich geworden.
Jesendorf, den 20.11.2008 Der Bürgermeister

Gemeinde Jesendorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

B - Plan Nr. 6
"Wochenendhaussiedlung Trams"